

werden lassen. Er erinnerte weiter an die Tatsache, daß noch im Kriege 1866 dreimal soviel Soldaten an Seuchen, besonders an Cholera, gestorben seien wie auf dem Schlachtfelde, daß noch 1870/71 auf je zwei durch Waffenwirkung Getötete ein Toter durch Krankheit und Seuchen, im Weltkrieg von 1914-18 auf zwei Millionen durch Waffenwirkung Getötete nur noch 200 000 Tote durch Krankheit und Seuchen gekommen seien.

Aber immer noch seien Verbesserungen möglich. Noch im Weltkrieg seien beispielsweise in den Lazaretten des Ostens 4,5 bis 10 v. H. der an Ruhr Erkrankten gestorben, während dieser Prozentsatz im Polenfeldzug nur noch 3,5 v. H. betragen habe.

Dr. Goebbels gab dann in Zahlen einige Beispiele für den Bedarf im jetzigen Kriege. Die Kosten für die Ausbildung und die aus 76 Teilen bestehende feldmäßige Ausrüstung einer einzelnen deutschen Roten Kreuz-Schwester beispielsweise betragen 4750 RM, für 10 000 Rote-Kreuz-Schwester also 47,5 Millionen RM. Im Weltkrieg aber sind 105 631 weibliche Hilfskräfte im Roten Kreuz tätig gewesen. 1000 Krankenkraftwagen zu 10 000 Mark erfordern die Summe von 10 Millionen, 100 000 Betten eine Summe von 45 Millionen, 1000 Seuchenbaracken eine Summe von 21 Millionen.

Das motorisierte Bereitschaftslazarett, das sogenannte „Krankenhaus auf Rädern“, das sich beim Einsatz für die Wolkynien-deutschen schon glänzend bewährt hat und außer 32 Baracken und Inneneinrichtung für 400 Kranke alle medizinischen Einrichtungen für sämtliche klinischen Disziplinen nebst einem Laboratorium für Bakteriologie mit sich führt, kostet betriebsfertig 2,5 Millionen Reichsmark.

Aus dem Aufgabengebiet des Deutschen Roten Kreuzes erwähnte Dr. Goebbels ferner die Pflege für Verwundete und Kranke, die Verpflegung von Wehrmachtangehörigen auf Transporten, die Einrichtung und Unterhaltung von Soldatenheimen, Ausbildung und Fortbildung der Deutschen Roten Kreuz-Einsatzkräfte, sanitäre Fürsorge für Rückwanderer und Umsiedler, Einsatz im Luftschutz, Betreuung von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten. Nun gelte es, vom ganzen deutschen Volk die notwendigen Mittel herbeizuschaffen, um diese selbstlose, hilfsbereite Arbeit durchführen zu können. Bewußt werde darauf verzichtet, für das Hilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz Zuschüsse von Lohn und Gehalt zu fordern oder gar eine Steuer einzuführen. Das nationalsozialistische Deutschland betrachte die Sorge für seine verwundeten und kranken Soldaten als eine Ehrenpflicht, die jeder freiwillig erfülle und zu der es nicht durch Gesetz gezwungen zu werden wünsche. Das Ergebnis der geplanten Sammlung solle in seiner Freiwilligkeit einen ganz handgreiflichen Beweis des Dankes der deutschen Heimat an die Front darstellen. Dem Opfer gegenüber, das unsere Soldaten an allen Fronten täglich brächten, sei das Opfer, das hier vom Führer von der Heimat gefordert werde, freilich nur gering. Der Gewinn des Gesamtopfers aber werde die Freiheit und Größe unseres Vaterlandes sein.

Keine Genehmigung eines zweiten Wagens

Benutzung nicht bewinklter Wagen möglich

Der Reichsverkehrsminister hat unter dem 12. April 1940 auf einen Antrag eines Arztes zwecks Genehmigung eines zweiten Wagens folgenden Bescheid gegeben, der der Reichsärztekammer zuging:

„Es ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht möglich, Landärzten allgemein einen zweiten Wagen zu bewinkeln. Beim Ausfallen des bewinkelten Wagens wird ein Arzt, wenn dies zur Rettung eines Menschen lebensnotwendig erscheint, aus dem Gesichtspunkte des übergeordneten Notstandes auch einen etwa vorhandenen nicht bewinkelten Wagen benutzen dürfen.“

Im Auftrag: gez. Thoennissen.“

Fortsetzung von Erbgesundheitsgerichtsverfahren

Nach § 2 der Verordnung zur Fortführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes vom 31. August 1939 sind solche Verfahren auf Unfruchtbarmachung, die beim Inkrafttreten der Verordnung noch nicht rechtskräftig erledigt waren, eingestellt worden. Sie konnten nur auf besonderen Antrag des Amtsarztes fortgesetzt werden, und zwar nur dann, wenn ein dringender Fall vorlag.

Auf Grund dieser Verordnung mußten aber auch solche Verfahren eingestellt werden, bei denen die Ermittlung bereits abgeschlossen war und man nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen mit einer Ablehnung des Antrages auf Unfruchtbarmachung rechnen durfte. In solchen Fällen würde die seelische Belastung, die das Erbgesundheitsgerichtsverfahren für die Betroffenen und ihre Angehörigen mit sich bringt, bis zur Aufhebung der Einstellung fort dauern. Der Reichsminister des Innern erlucht deshalb in einem Runderlaß vom 1. April 1940 die Leiter der Gesundheitsämter, in den bezeichneten Fällen nach Möglichkeit den Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens zu stellen.

Regelung der Krankenernährung

Demnächst wird dem „Deutschen Ärzteblatt“ eine Broschüre mit dem Titel: „Grundlagen und Vorschriften für die Regelung der Krankenernährung im Kriege“ beigelegt werden, die als amtliche Vorschrift des Reichsgesundheitsführers und der Reichsärztekammer alle Fragen der zusätzlichen Krankenernährung regelt und deren Vorschriften für alle Ärzte verbindlich sind. Etwasige Anfragen wegen Unklarheiten auf diesem Gebiete sind daher zweckmäßigerweise bis zum Erscheinen der Broschüre zurückzustellen.

Abgabe homöopathischer Zubereitungen mit Jod sowie von jodidhaltigem Speisesalz

Der Reichsminister des Innern hat in einem Runderlaß vom 2. April 1940 hierzu folgende Mitteilung erlassen, die u. a. auch der Reichsärztekammer zuging:

„(1) Durch die Polizeiverordnungen vom 13. September und 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I Seite 1773, 2176) wurde in den Apotheken u. a. auch für Jod und seine Zubereitungen sowie für Jodverbindungen und ihre Zubereitungen die Rezeptpflicht eingeführt.“

(2) Unter Bezug auf die Polizeiverordnung vom 18. März 1940 (Reichsgesetzbl. I Seite 518) weise ich darauf hin, daß homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, in Übereinstimmung mit den landesrechtlichen Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel (siehe Bekanntmachung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 31. März 1931, Reichsanzeiger Nr. 76) von den Bestimmungen der im Absatz 1 genannten Polizeiverordnungen bis auf weiteres ausgenommen sind

Bahn frei für - Abtreibung Gefordert vom - Leibarzt des englischen Königs

Der Leibarzt des englischen Königs, Lord Horder, hielt, wie man im „Daily Herald“ lesen kann, den wohlhabenden Frauen und Mädchen der Londoner Gesellschaft in der „Eugenischen Vereinigung“ einen Vortrag über die Nützlichkeit der Abtreibung. Dabei entwickelte er die nachstehenden, für jedes gesunde Empfinden einfach unvorstellbaren, für den Geist der Plutokraten aber typischen Gedankengänge: „Ich persönlich verstehe sportliebende Frauen, die keine Kinder haben wollen und einer Schwangerschaft den Aufenthalt in der Schweiz nicht opfern wollen, sehr gut. Wir müssen aber endlich die gesetzliche Freiheit haben, sämtliche Frauen unseres Landes gemäß ihren Bedürfnissen und unseren Erkenntnissen behandeln zu dürfen. Die uns hindernden Paragraphen müssen aus dem Gesetzbuch herausgerissen werden.“

Was Deutschland betrifft, so empört sich bei uns jeder, ganz im Gegensatz zum Leibarzt des englischen Königs, über die Abtreibung, die ein gemeiner Verrat an der Natur und dem Volk ist. In Deutschland treiben die Frauen Sport, um einen gesunden Leib für ihre natürlichen Pflichten zu besitzen. Über die Verworfenheit der englischen Plutokratie, der der Leibarzt anerkennende Worte widmet, brauchen wir uns nicht auszulassen, sie richten sich selbst. Nur eins noch: Wundert es noch jemanden nach solchen Nachrichten, daß wir behaupten, England habe kein Recht, im Namen der Menschheit zu sprechen, gegen die es sich so verworfen vergeht? Bezweifelt einer noch das Wort vom sterbenden England?

(3) Desgleichen finden die Bestimmungen der im Absatz 1 genannten Polizeiverordnungen auf die Abgabe von jodidhaltigem Speisesalz in der bisherigen Zusammenfassung in den Apotheken keine Anwendung.“

Ausdehnung der KDD auf Danzig-Westpreußen, Wartheland usw.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 wird im Reichsgesetzblatt (Nr. 66 vom 15. April 1940) verordnet, daß der Bereich der KDD auf die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland und auf die in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Ostgebiete ausgedehnt wird.

Ärzte, die für die Träger der Krankenversicherung behandelnde Tätigkeit ausüben, unterstehen der KDD in gleicher Weise wie deren Mitglieder, bis sie selbst durch die Eintragung in das Reichsarztregister die Mitgliedschaft erworben haben.

Die Verordnung ist eine Woche nach ihrer Verkündung — 19. März 1940 —, also am 26. März 1940, in Kraft getreten.

Ungarischer Arztbesuch in Berlin

Der Außenminister des Nationalverbandes der ungarischen Ärzte, Minister a. D. Czsellenz Dr. v. Csilléry, hielt sich mehrere Tage in Berlin auf und wurde vom Reichsgesundheitsführer Dr. Conti empfangen. Der Besuch gab Gelegenheit, die laufenden Fragen auf gesundheitlichem Gebiet in der Zusammenarbeit der beiden Länder eingehend zu besprechen. Die Unterhaltung war von dem Geist der traditionellen Freundschaft getragen, die seit langem zwischen der deutschen und der ungarischen Ärzteschaft besteht.